

Günther · Heidel · Wollenteit · Hack · Goldmann
Rechtsanwälte · Partnerschaft

RAe Günther · Heidel · Wollenteit · Hack · Goldmann
Postfach 130473 · 20104 Hamburg

Verwaltungsgericht Lüneburg
Postfach 2941

21319 Lüneburg

Vorab per Telefax: 04131 8545-399

Michael Günther
Hans-Gerd Heidel¹
Dr. Ulrich Wollenteit²
Martin Hack² LL.M. (Stockholm)
Clara Goldmann LL.M. (Sydney)
Dr. Michéle John
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town)
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London)

¹ Fachanwalt für Familienrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Postfach 130473
20104 Hamburg

Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0

Fax: 040-278494-99

Email: post@rae-guenther.de

www.rae-guenther.de

AG Hamburg PR 582

10.02.2011

10/0924V/H/mj

Sekretariat: Frau Krey

Tel.: 040-278494-23

Antrag
gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

1. des **Herrn Andreas Graf von Bernstorff**,
Schloss, 29471 Gartow,
2. des **Herrn Fried Graf von Bernstorff**,
Schloss, 29471 Gartow,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: 1. Rechtsanwälte Günther, Heidel, Wollenteit,
Hack, Goldmann,
Mittelweg 150, 20148 Hamburg,
2. Rechtsanwalt Nikolaus Piontek,
Donnerstraße 18,
22763 Hamburg,

g e g e n

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße · Fern- und S-Bahnhof Dammtor · Parkhaus Brodersweg/ 2

Commerzbank AG
BLZ 200 800 00
Kto.-Nr. 4000 262 00

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Kto.-Nr. 1022 250 383

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto.-Nr. 743 874 202

Anderkonto:
Commerzbank AG
BLZ 200 800 00
Kto.-Nr. 4000 262 02

- 2 -

das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)**, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld,

– Antragsgegner –

beizuladen: **Bundesamt für Strahlenschutz**, vertreten durch den Präsidenten, Postfach 100149, 38201 Salzgitter,

wegen: **Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassung der Verlängerung des Rahmenbetriebsplans für die untertägige Erkundung des Salzstocks Gorleben (W 5000.1.0 Bd. 1 2010-005); Anordnung der sofortigen Vollziehung der Hauptbetriebsplanzulassung 2010/212 für das Bergwerk zur Erkundung des Salzstocks Gorleben (W 5000.2.0 X 2010-025-II)**

Namens und vollmachts der Antragsteller beantragen wir,

- 1. die aufschiebende Wirkung der Klage vom 18.10.2010 (Az. 2 A 253 und 255/10) gegen den Bescheid über die Zulassung der Verlängerung des Rahmenbetriebsplans für die untertägige Erkundung des Salzstocks Gorleben bis zum 30.09.2020 vom 21.09.2010, Az.: W 5000.1.0.I 2010-001 IV, wiederherzustellen;**
- 2. die aufschiebende Wirkung der Klage vom 18.10.2010 (Az. 2 A 254 und 256/10) gegen den Hauptbetriebsplan 2010/2112 für das Bergwerk zur Erkundung des Salzstocks Gorleben für den Zeitraum 01.10.2010 bis 30.09.2012 vom 17.09.2010, Az.: W 5000.2.0 X 2010-005 II, wiederherzustellen.**

Da angesichts des umfangreichen Prozessstoffs eine gerichtliche Entscheidung über den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom 18.10.2010 vermutlich nicht demnächst ergehen kann, bitten wir,

den weiteren Vollzug der mit dieser Klage angegriffenen bergrechtlichen Pläne zunächst vorläufig, bis zu einer Entscheidung des Gerichts über diesen Antrag auszusetzen (sog. Hängebeschluss).

.../ 3

Begründung

I.

Die Klage vom 18.10.2010 (Az. 2 A 253/10 bis 256/10) gegen die bergrechtlichen Zulassungen hatte aufschiebende Wirkung. Mit Anordnungen vom 09.11.2010 wurde die sofortige Vollziehung der Zulassung der Verlängerung des beklagten Rahmenbetriebsplans und der beklagten Hauptbetriebsplanzulassung angeordnet, beigelegt als

Anlagenkonvolut ASt 1.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Das Aussetzungsinteresse überwiegt das Vollzugsinteresse, da die Klage voraussichtlich Erfolg haben wird und ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zulassungen der Verlängerung des Rahmenbetriebsplans und des Hauptbetriebsplans bestehen. Diesbezüglich wird voll umfänglich auf die Klagebegründung vom 10.02.2011 (Az. 2 A 253 bis 260/10) verwiesen.

Eine offenkundig erfolgreiche Klage bedeutet in diesem Zusammenhang nicht, dass die Rechtswidrigkeit bereits ohne weitere Prüfungen ersichtlich ist, sondern vielmehr, dass die summarische Prüfung des Gerichts im Aussetzungsverfahren mit einer hinreichenden Sicherheit die Prognose eines Obsiegens der Kläger ergibt (vgl. z.B. *Fehling/Kastner*, Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 2010, § 80 VwGO, Rn. 163). Deshalb führt dieser Entscheidungsmaßstab auch in einem Fall wie dem vorliegenden zu einem Erfolg des Klägers, wenn wegen des umfangreichen Prozessstoffes und der Schwierigkeit der zu beurteilenden Rechtslage weitergehende Prüfungen nötig sind, denn die entsprechende Prognose ist trotz der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage mit hinreichender Sicherheit möglich.

Selbst aber, wenn das Gericht sich im vorläufigen Verfahren nicht zu einer hinreichend sicheren Prognose in der Lage sehen sollte, würde die dann anzustellende Interessenabwägung zu einer antragsgemäßen Entscheidung führen. Dabei ist bei der Abwägung zu beachten, dass nach Art. 19 Abs. 4 GG der Rechtsschutzanspruch des Bürgers umso stärker ist, je schwerwiegender die ihm auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahmen der Verwaltung Unabänderliches bewirken (BVerfGE 35, 382, 402). Hierzu haben die Antragsteller bereits bei der Anhörung vor der Anordnung des Sofortvollzugs in Ihrem Schriftsatz an die Beklagte vom 3. Nov. 2010 vorgetragen, der als

Anlage ASt 2

beigefügt wird und worauf verwiesen werden soll.

Darüber hinaus ist zu diesen Entscheidungsleitlinien im vorliegenden Fall anzumerken: Die Antragsteller haben durch den Entzug von Verfahrensrechten eine andauernde Verletzung von Grundrechten zu beklagen, denn Verfahrensrechte haben im Bereich der Errichtung von Atomanlagen grundrechtssichernde Funktion. Je länger die Erkundung aufgrund fehlerhaften Verfahrens andauert, desto weiter schreitet ihr Rechtsverlust durch Schaffung vollendeter Tatsachen fort. Angesichts einer zu erwartenden langen Verfahrensdauer in der Hauptsache steht zu befürchten, dass die wesentlichen für die Errichtung eines Endlagers in Gorleben zu treffenden Entscheidungen und Tätigkeiten ohne ihre Beteiligung und ohne die Möglichkeit einer späteren Rückgängigmachung durchgeführt sind, wenn in der Hauptsache eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Sicher wird das Zutreffen auf das Ergebnis der Sicherheitsanalyse, die auf eine fachliche Bestätigung der Geeignetheit des Salzstocks für eine Endlagerung gerichtet ist und die bereits Ende 2012 vorliegen soll. Ist die erst abgeschlossen, haben die Kläger kaum noch Chancen darauf, dass in späteren Verfahren ihre Argumente noch ernsthaft geprüft und adäquat berücksichtigt werden.

Dem gegenüber steht das Interesse daran, die Bereitstellung eines Endlagers für HAW-Abfälle nicht weiter zu verzögern, dem fraglos Gewicht zukommt. Dies überwiegt aber nicht das Interesse der Antragsteller an der Wahrung ihrer Grundrechte, denn die Beigeladene muss sich trotz des Interesses an der Erledigung ihres Auftrags aus § 9 Abs. 3 S. 1 AtG auch darauf einstellen, dass so schwerwiegende Eignungshindernisse auftauchen, dass selbst bei der herrschenden Voreingenommenheit für Gorleben eine Endlagernutzung dort nicht mehr in Frage kommt und sie andere Lagermöglichkeiten suchen muss. Deshalb ist es vertretbar, solange für diesen Fall keinerlei Vorsorge getroffen wird, für die Dauer des Klageverfahrens auf die weitere Erkundung zu verzichten. Das ist auch deshalb anzunehmen, weil das bisherige Vorgehen bei der Endlagersuche weder von großer Eile noch von dem ernsthaften Versuch der Beseitigung der längst erkannten verfahrensmäßigen Mängel der Rechtsgrundlagen gekennzeichnet war. Weder sind Sicherheitsanforderungen normiert worden, noch ist es gelungen ein vom BMU längst entworfenes Endlagersuchgesetz in den Bundestag einzubringen. Wenn der Bund für die Erfüllung seiner Pflicht zur Bereitstellung eines Endlagers in der Vergangenheit so wenig Vorkehrung getroffen hat, ist eine weitere vergleichsweise geringe Verzögerung der Wahrung der Rechte der Betroffenen hinnehmbar.

Rechtsanwältin
Dr. Michéle John

Rechtsanwalt
Nikolaus Piontek